

Frauenfeld, 4. Februar 2010

Entscheid Nr. 10

0242/2009/DBU/ARP

Politische Gemeinde Wängi Zonenplanänderung Parzelle Nr. 3184

1. Mit Schreiben vom 4. August 2009 ersucht der Gemeinderat Wängi um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Fälschlicher Weise ging dieses Gesuch beim Rechtsdienst des Departements ein. Dieser überwies das Gesuch am 8. Dezember 2009 dem Amt für Raumplanung. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Auflage- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss erfolgte. Über den beim Departement für Bau und Umwelt hängigen Rekurs wird in einem separaten Verfahren entschieden. Der Entwurf der zur Genehmigung eingereichten Zonenplanänderung Parzelle Nr. 3184 wurde vom Amt für Raumplanung mit Schreiben vom 6. März 2009 vorgeprüft.
2. Der Regierungsrat genehmigte mit Beschluss Nr. 1140 am 18. Oktober 1994 den Zonenplan der Politischen Gemeinde Wängi. Die zur Genehmigung eingereichte **Zonenplanänderung Parzelle Nr. 3184** betrifft die gleichnamige Parzelle am südlichen Ortsrand des Weilers Eggetsbühl. Dabei wird eine überbaute Teilfläche der genannten Parzelle von der Landwirtschaftszone in die Dorfzone umgezont. Die Umzonung wird im Planungsbericht mit der Aufgabe des früheren Landwirtschaftsbetriebs begründet. Durch die Umzonung sollen planerische Voraussetzung geschaffen werden, um die Bauten auf der Parzelle Nr. 3184 einfacher umnutzen zu können. Mit dieser Umzonung wird Landwirtschaftsgebiet ohne Flächenausgleich gemäss Ziffer 2.2 des kantonalen Richtplans reduziert. Dies ist hinsichtlich Flächenausgleich nicht von Belang, da die Umzonung einen überbauten Bereich umfasst.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung der zur Genehmigung eingereichten Zonenplanänderung bemerkt die Abteilung Luftreinhaltung des Amtes für Umwelt, dass auf den Parzellen Nrn. 3485 und 3287 (Teil) eine Eberstation der Firma SUISAG Besamungsstation bestehe. Von dieser Station würden Geruchsimmissionen ausgehen. Laut Stellungnahme der genannten Abteilung müssen gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) Anlagen zur bäuerlichen und der Intensivtierhaltung, wie jene des genannten Betriebs, Mindestabstände zu bewohnten Zonen einhalten. Die erforderlichen Abstände seien bereits heute nicht eingehalten. Bei Klagen über übermässige Geruchsimmissionen könne der erwähnte Stallbetreiber zu geruchsreduzierenden Massnahmen (z.B. Lüftungsanpassungen, Bio-wäscher) verpflichtet werden. Gemäss Rechtsprechung sei davon auszugehen, dass innerhalb des halben Mindestabstandes von übermässigen Immissionen ausgegangen werden müsse. Es gelte indessen zu beachten, dass bereits heute im entsprechenden Abstand von 60 m zahlreiche Wohnhäuser sowie ein Viertel der Fläche, welche umgezont werden soll, lägen. Diese Situation werde sich zusätzlich verschärfen, weil insbesondere jene zur Umzonung vorgesehene Fläche sich im Einflussbereich der Hauptwindrichtung läge. Der Planungsbericht enthält zur vorge-

nannten Thematik entgegen der Forderung von Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV; RB 700.1) keine Angaben. Nutzungspläne, wie der Zonenplan, sind auf die Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung abzustimmen. Mit der erwähnten Umzonung erfolgt diese Abstimmung nicht optimal. Allerdings besteht die Möglichkeit im Sinne des Verursacherprinzips gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) geruchsreduzierende Massnahmen beim Stallbetreiber zu verlangen.

Im Übrigen bestehen gegen die Vorlage keine grundsätzlichen Vorbehalte. Die Zonenplanänderung erfüllt die Anforderungen von § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700). Einer Genehmigung steht somit nichts im Wege.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Wängi am 9. Juni 2009 beschlossene Zonenplanänderung Parzelle Nr. 3184 wird genehmigt. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass Rechtsmittelverfahren keine Korrekturen zur Folge haben.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wängi, 9545 Wängi, unter Beilage von zwei Zonenplanänderungen Parzelle Nr. 3184, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Herrn Rechtsanwalt lic. iur. Titus Marty, Obere Bahnhofstrasse 11, Postfach 253, 9501 Wil (chargé)
 - Erbgemeinschaft Werner Marti, Anetswilerstrasse 13, 9545 Wängi (chargé)
 - Grundbuchamt Münchwilen, Murgtalstrasse 20, 9542 Münchwilen
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umwelt
 - Landwirtschaftsamt
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Zonenplanänderungen Parzelle Nr. 3184 mit Genehmigungsvermerken sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **- 5. Feb. 2010**